

Förderprogramm

Pop-up-Läden und Starthilfe für Existenzgründer/innen in der Innenstadt
(Miet- und Werbekostenzuschüsse)

1. Vorwort

Städte und Gemeinden verändern sich im Lauf der Zeit bei vielen Aspekten. Es verändern sich Aussehen, Funktion, Nutzer, aber auch die Innenstädte und Stadtteilzentren. Die Kernfunktion ist jedoch seit Jahrhunderten die gleiche. Die Zentren sind Versammlungsplatz und fördern den Austausch und das soziale Miteinander. Die Zentren sind aber auch Handelsplätze zur Versorgung der Bürger/innen einer Kommune. Die aktuellen Herausforderungen werden genau bei diesem Thema schmerzlich sicht- und spürbar und sind komplex. Sie reichen von der Konkurrenz des Online-Handels bis hin zu hohen oder ständig steigenden Mieten.

Die Ereignisse der vergangenen Jahre wie z.B. Corona und Inflation haben die Ausgangslage nicht einfacher gemacht. So muss über neue Ideen nachgedacht werden, um das Sterben der Innenstadt oder anderer kleinerer Dienstleistungs- und Handelszentren in Murrhardt zu verhindern.

2. Förderziele

Ziel des Förderprogramms für Existenzgründer/innen ist

- a) Innovative Ideen und Inhaber zu fördern,
- b) Anreize für die Ansiedlung neuer Konzepte zu schaffen,
- c) Die Innenstadt und die Stadtteilzentren zu attraktiveren Standorten zu machen,
- d) Die Innenstadt bzw. die Stadtteilzentren als zentrale Versorgungsbereiche zu stärken,
- e) Längerfristige Leerstände von Verkaufsflächen in den Fördergebieten zu vermeiden,
- f) Ein Instrument zur gezielten Steuerung eines individuellen Angebotsmix zu schaffen.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Neueröffnung oder die Neuansiedlung von temporären (Pop-up-Stores) und ständigen Betrieben im Bereich Innenstadt, Weststadt, Fornsbach und Kirchenkirnberg.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist ein individuelles und möglichst innovatives Betriebskonzept, das für die Stadt Murrhardt von Bedeutung ist, die Grundversorgung sichert und den Angebotsmix fördert, um eine Stärkung der Innenstadt und der Stadtteilzentren zum Ziel hat.
- (3) Eine Förderung von Franchise-Konzepten wird gesondert geprüft.

4. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger (Antragsteller) sind natürliche und juristische Personen, die einen Betrieb gemäß 3.1 innerhalb eines der Fördergebiete ansiedeln bzw. gründen wollen. Dazu muss ein Mietvertrag über Gewerbeflächen von mindestens 24 Monaten oder ein entsprechender befristeter Vertrag für eine zeitlich begrenzte Pop-up-Idee vorgelegt werden.
- (2) Mietverträge, die innerhalb des vereinbarten Zeitraums einseitige oder vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter oder Vermieter beinhalten, gelten als nicht abgeschlossen und sind nicht förderfähig.

5. Fördergebiete

- (1) Eine Förderung ist im Bereich der Innenstadt, der Weststadt sowie der Stadtbezirke Fornsbach und Kirchenkirnberg möglich.
- (2) Im Einzelfall kann auch ein Betriebskonzept gefördert werden, das außerhalb der Fördergebiete liegt. Die Entscheidung trifft das Auswahlgremium.

6. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller/Betrieb.
- (2) Es wird ein einmaliger Zuschuss für Miete und Marketingmaßnahmen gewährt. Hierüber entscheidet das entsprechende Auswahlgremium.
- (3) Der Zeitraum der Förderung beträgt bis zu 24 Monaten.

7. Persönliche Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller verpflichtet sich, seinen Betrieb mindestens täglich von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und samstags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu öffnen. Diese Verpflichtung gilt nicht für gastronomische Betriebe.
- (2) Eine Mitgliedschaft im Verein Stadtmarketing und die Teilnahme am Gutscheinprogramm „Murrtaler“ wird gewünscht.

8. Allgemeine und weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen, steuerlichen Vergünstigungen und sonstiger Zuwendungen Dritter.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesem städtischen Förderprogramm besteht nicht.
- (3) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

- (4) Wird die Betriebstätigkeit des geförderten Einzelhandelsbetriebes während des Förderzeitraums eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Stadt Murrhardt behält sich das Recht vor, zu viel ausbezahlte Fördermittel zurückzufordern.
- (5) Zu Unrecht gezahlte Förderbeträge werden zurückgefordert.
- (6) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb ordnungsgemäß im Gewerberegister der Stadt Murrhardt angemeldet wurde.
- (7) Eine weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich der Antragssteller, neben dem Einreichen des schriftlichen Antrags gemäß Ziffer 9, das geplante Betriebs- und Sortimentskonzept bei der zuständigen Lenkungsgruppe persönlich vorstellt.
- (8) Die Lenkungsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:
 - Der Bürgermeister (Vorsitz)
 - Der Wirtschaftsförderer
 - Die Geschäftsführung des Vereins Stadtmarketing
 - Zwei weitere Mitglieder aus dem Verein Stadtmarketing
 - Je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

9. Beantragung der Förderung

- (1) Der Antrag auf Förderung soll mit dem dafür vorgesehenen Formular per e-mail (wirtschaftsfoerderung@murrhardt.de) oder schriftlich an die Stadtverwaltung Murrhardt (Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus), Marktplatz 10, 71540 Murrhardt, gestellt werden.
- (2) Neben dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:
 - Aussagekräftiger Geschäftsplan (Businessplan)
 - Mietvertrag (Fotokopie)
 - Lageplan des Objekts
 - Maßstabsgerechter Grundriss der Betriebsräume
 - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Murrhardt (Fotokopie)
- (3) Der Förderantrag ist spätestens drei Monate nach der Eröffnung des Betriebs einzureichen.
- (4) Die Förderung erfolgt bargeldlos. Die Auszahlung des Gesamtförderbetrags erfolgt in monatlichen Raten.
- (5) Über den Antrag, die Höhe des Zuschusses und den Zeitraum der Förderung entscheidet das Auswahlgremium.

10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm kann erstmals ab dem 1. Juni 2023 beantragt werden und bleibt bis auf Widerruf in Kraft.